

# Schutzkonzept für Sportanlagen der Gemeinde Worb

## 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Worb ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic. An seiner Sitzung vom 14. April 2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen, der ab dem 19. April auch für den Sport gilt.

Die Vorgaben für sportliche Aktivitäten werden für **Personen mit Jahrgang 2000 und älter** gelockert und sind fortan für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich.

**Der Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger** unterliegt einzig dem Zuschauerverbot. Ansonsten kann Sport bei Vorliegen eines Schutzkonzeptes (ab 6 Personen) uneingeschränkt getrieben werden.

Für den **Leistungssport** ändert sich nichts. Trainings und Wettkämpfe sind in bekanntem Rahmen weiterhin möglich.

**Veranstaltungen mit Publikum** von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen und 50 Personen drinnen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitz- und Maskenpflicht sowie ein Minimalabstand von 1,5m oder einem freien Sitz zwischen den Zuschauenden. Im Breitensport sind nur Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt.

Für spezifische Fragen zu Ihrer Sportart wenden Sie sich an den zuständigen Sport- bzw. Branchenverband. Wichtige Hinweise und Informationen finden Sie auch bei Swiss Olympic.

## 2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Worb ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Worb im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakate, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

### 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Distanz halten vor und nach dem Training: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Schutzkonzept: Vereine und Gruppen welche Sportaktivitäten mit min. 6 Personen betreiben sind verpflichtet ein Schutzkonzept gemäss den nationalen sowie kantonalen Vorgaben zu erarbeiten und während der Nutzung der Anlage mitzuführen.
- Es besteht die grundsätzliche Maskentragpflicht in allen Bereichen. In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Maskentragpflicht. Die Trainingsleitung /-betreuung unterliegt der Maskentragpflicht in allen Bereichen der Sport- und Schulanlagen. Die Ausnahme der Maskentragpflicht gilt für Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können.
- Es gelten die Tarifregelungen der Gemeinde Worb.

#### Trainingsbetrieb

Im Bereich des Sports sind folgende Aktivitäten zulässig:

- Schulsport (inkl. Sekundarstufe II) sowie ausschulische Sportaktivitäten (inkl. Wettkämpfe ohne Publikum) **von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger**. Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport betreiben und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten. Während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.
- Sportaktivitäten (einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum) die **von Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter** ausgeübt werden:
  - o im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
  - o in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf Flächen, in denen sich Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren Personen für jede dieser Person mindestens 10m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 6m<sup>2</sup> pro Person. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Aus-

übung der Aktivität erforderlich ist, für jede Person eine Fläche von mindestens 25m<sup>2</sup> zur Verfügung steht oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht und die Kontaktdaten erhoben werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15m<sup>2</sup>.

- In Hallenbädern: Für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Somit dürfen sich im Lehrschwimmbekken Rufenacht mit einer Wasserfläche von 125m<sup>2</sup> **max. 5 Personen gleichzeitig im Schwimmbekken** befinden. Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten. Im Aussenbereich und im Innern der Anlage müssen Kinder ab 12 Jahren immer eine Maske tragen. Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn, d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende. Gruppen, die in Hallenbädern trainieren, versammeln sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.
- Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören. Ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.



### **Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

## **4. Verantwortung**

### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, vom Regierungsrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Worb ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

## **5. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **6. Kommunikation**

Die Gemeinde Worb informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.